

Wahlanweisung für die Europawahl 2009

Wahlvorstand - WA 1 -

INHALTSÜBERSICHT

A. Durchführung der Wahl	2	B. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	7
I. Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands	2	I. Allgemeines	7
1. Aufgabe	2	II. Entleeren der Wahlurne, Zählen der Wähler	7
2. Anwesenheit	2	1. Entleeren der Wahlurne	7
3. Beschlussfähigkeit	2	2. Zählen der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine	7
4. Sonstiges	2	3. Zahl der Wahlberechtigten	8
II. Ausstattung des Wahlvorstands und des Wahlraums, Eröffnung der Wahlhandlung sowie Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn	2	III. Zählen der Stimmen	8
1. Ausstattung	2	1. Stapelbildung	8
2. Eröffnung der Wahlhandlung	3	2. Zwischensumme I	8
3. Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn	3	3. Zwischensumme II; Beschlussfassung des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmen	8
III. Öffentlichkeit der Wahl, Störungen des Wahlgeschäfts	3	4. Abschluss der Zählung	9
IV. Stimmabgabe	4	IV. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk	9
1. Allgemeines	4	V. Schnellmeldung	9
2. Ausgabe der Stimmzettel	4	VI. Wahlniederschrift	9
3. Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wähler	4	VII. Übergabe der Wahlunterlagen	10
4. Stimmabgabe von behinderten Wählern	4		
5. Stimmabgabe von Wählern, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind	5		
6. Stimmabgabe mit Wahlschein	6		
7. Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken	7		
8. Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern - beweglicher Wahlvorstand -	7		
9. Schluss der Wahlhandlung	7		

Vorbemerkung: Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“, „Stadtwahlleiter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen für Mitglieder von Wahlorganen, die in den Wahlanweisungen ebenso wie im EuWG und in der EuWO nur in der männlichen Form verwendet werden.

A. Durchführung der Wahl

I. Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands

1. Aufgabe

Der Wahlvorstand sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. Der Wahlvorsteher - in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter - leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands.

2. Anwesenheit

Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung **müssen** immer **mindestens drei** Mitglieder des Wahlvorstands **anwesend** sein, darunter stets der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (Abschnitt B) **sollen alle** Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein (§ 6 Abs. 8 EuWO).

3. Beschlussfähigkeit

Der Wahlvorstand ist gem. § 6 Abs. 9 EuWO **beschlussfähig**,

- a) während der Wahlhandlung, wenn mindestens **drei** Mitglieder,
- b) bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens **fünf** Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Ist die Beschlussfähigkeit wegen **fehlender Beisitzer** nicht gegeben, muss der Wahlvorsteher sie durch anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte ersetzen oder Ersatz durch die Gemeinde anfordern. Die Ersatzmitglieder sind vom Wahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 BWG, § 6 Abs. 9 EuWO).

Der Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in **öffentlicher Sitzung** (vgl. unten Nr. III). Bei den Abstimmungen entscheidet **Stimmenmehrheit**; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 BWG).

4. Sonstiges

Benötigt der Wahlvorstand **weitere Hilfskräfte** oder **Hilfsmittel**, so sind sie von der Gemeinde anzufordern (§ 6 Abs. 10 EuWO).

Auftretende **Zweifelsfragen** sind vom Wahlvorsteher mit der Gemeinde zu klären.

II. Ausstattung des Wahlvorstands und des Wahlraums, Eröffnung der Wahlhandlung sowie Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn

1. Ausstattung

a) Wahlvorstand

Die Gemeinde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahl gegen Empfangsbestätigung auf **Vordruck G 9** die darauf aufgeführten **Unterlagen und Gegenstände** (§ 42 EuWO).

Werden diese Unterlagen und Gegenstände bereits am Tag vor der Wahl übergeben, so muss unbedingt die ordnungsgemäße Verwahrung bis zum Beginn der Wahl gewährleistet sein. Das **Wählerverzeichnis** muss stets der Einsichtnahme durch Unbefugte entzogen sein. Es ist daher unter Verschluss zu halten.

b) Wahlraum

Zur Ausstattung des Wahlraums gehören:

- Ein **Wahl Tisch**, an dem der **gesamte** Wahlvorstand Platz nehmen kann. Er muss von allen Seiten zugänglich sein (§ 45 EuWO).
- Die **Wahlurne**. Sie ist an oder auf den Wahl Tisch zu stellen. Sie muss mit einem Deckel versehen und verschließbar sein (§§ 44, 45 Satz 2 EuWO).

Soll zusätzlich vor einem **beweglichen Wahlvorstand** gewählt werden können, muss die hierfür erforderliche weitere Wahlurne zur Verfügung stehen.

- In jedem Wahlraum sind entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten in ausreichender Zahl **Wahlzellen** mit Tischen (§ 43 Abs. 1 EuWO) einzurichten, in denen die Wähler ihren Stimmzettel **unbeobachtet** (insbesondere bei Wahlräumen im Erdgeschoss ggf. auch von außen!) kennzeichnen und falten können. Als Wahlzelle kann auch ein **Nebenraum** dienen, der nur durch den Wahlraum zugänglich ist und dessen Eingang vom Wahl Tisch aus übersehen werden kann. Ersatzweise reichen auch **Tische** aus, die durch entsprechende **Schutzvorrichtungen** gegen Sicht geschützt sind.

Die Tische bzw. Wahlzellen sind so anzuordnen, dass jede Wahlzelle bzw. jede Sichtblende direkt - ohne Passieren einer anderen Wahlzelle bzw. Sichtblende von hinten - erreichbar ist. Die Tische sollten daher nicht direkt aneinander gestellt werden; **auf jedem Wahl Tisch** dürfen **nur**

jeweils höchstens zwei **Sichtblenden** angebracht sein, die jeweils von der anderen Seite zugänglich sein müssen.

Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden können.

- Auf eine ausreichende, erforderlichenfalls auch zusätzliche künstliche **Beleuchtung** des Wahlraums bzw. der Wahlzellen ist zu achten, damit auch sehgeschwache Personen die zum Teil kleinen Aufdrucke auf dem Stimmzettel gut lesen können.
- In den Wahlzellen sollen dunkle, **nicht radierfähige** (dokumentenechte) **Stifte** (z.B. Farbstifte, **keine** Filzstifte und **keine** Bleistifte) gleicher Farbe bereitliegen, damit die Stimmzettel von den Wahlberechtigten gut erkennbar gekennzeichnet werden können (§ 43 Abs. 2 EuWO). Benutzt der Wahlvorstand Bleistifte für Notizen u.ä., ist streng darauf zu achten, dass diese Bleistifte nicht in den Wahlzellen zur Kennzeichnung der Stimmzettel verwendet werden.
Die Wähler sind nicht gehindert, die Stimmzettel mit eigenen Stiften zu kennzeichnen. Werden Stimmzettel mit radierfähigen Stiften gekennzeichnet, führt dies **nicht** zur Ungültigkeit der Stimmen.
- Am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, sind ein Abdruck der **Wahlbekanntmachung** oder ein Auszug aus ihr sowie ein **Muster des Stimmzettels** gut lesbar anzubringen (§ 41 Abs. 2 EuWO).
- An der Eingangstür zum Wahlraum ist ein **Schild** mit der Aufschrift „Wahlraum des Wahlbezirks ...“ anzubringen. Befindet sich der Wahlraum nicht in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs, ist durch entsprechende **Hinweisschilder** mit Pfeilen der Weg zum Wahlraum zu kennzeichnen.

2. Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahl dauert von **8.00** bis **18.00 Uhr**.

Die Mitglieder des Wahlvorstands sollen **spätestens um 7.30 Uhr** im Wahlraum **anwesend** sein. Erscheinen bis zum Beginn der Wahl nicht alle Mitglieder des Wahlvorstands, so hat sich der Wahlvorsteher bzw. stellvertretende Wahlvorsteher an die Gemeinde zu wenden (zur ggf. erforderlichen Bestellung von Ersatzmitgliedern siehe auch oben Nr. 1 3).

Der Wahlvorsteher stellt die Mitglieder des Wahlvorstands nach seiner tatsächlichen Zusammensetzung in der Wahlniederschrift namentlich fest. Er bestellt aus den Beisitzern den **Schriftführer** und dessen Stellvertreter (§ 6 Abs. 4 EuWO); die Gemeinde hat ihm hierzu geeignete Mitglieder des Wahlvorstands vorgeschlagen.

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes** und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten **hinweist**. Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern (bei späterem

Erscheinen) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird (§ 46 Abs. 1 EuWO). Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 EuWO).

3. Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn

Die Gemeinde hat dem Wahlvorsteher das „**Besondere Wahlscheinverzeichnis**“ übergeben, in dem diejenigen Wahlberechtigten verzeichnet sind, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind **und** die noch **nach** dem Abschluss des Wählerverzeichnisses einen Wahlschein erhalten haben.

Vor Beginn der Stimmabgabe **berichtigt** der Wahlvorsteher **das Wählerverzeichnis** nach diesem Besonderen Wahlscheinverzeichnis, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis in der Spalte für den **Stimmabgabevermerk** „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er **berichtigt** dementsprechend die **Abschlussbeurkundung** des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle (§ 46 Abs. 2 Satz 1 und 2 EuWO).

Entsprechend ist in den Fällen zu verfahren, in denen im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte einen noch **am Wahltag bis 15.00 Uhr** beantragten Wahlschein erhalten haben (§ 46 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 26 Abs. 4 Satz 3 EuWO); diese Fälle teilt die Gemeinde dem Wahlvorsteher unverzüglich (i.d.R. telefonisch) mit.

Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die **Wahlurne leer** ist. Der Wahlvorsteher verschließt oder versiegelt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden (§ 46 Abs. 3 EuWO).

III. Öffentlichkeit der Wahl, Störungen des Wahlgeschäfts (§ 4 EuWG i.V.m. §§ 31, 32 BWG, §§ 47, 48 EuWO)

Die Wahl ist **öffentlich**. Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede **Beeinflussung** der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Für die Einhaltung dieses Verbots im Wahlraum ist der Wahlvorstand, für die Einhaltung im oder vor dem Gebäude in erster Linie die Polizei zuständig.

Der Wahlvorstand hat während der Wahlhandlung darauf zu achten, dass in den Wahlzellen bzw. hinter den Sichtblenden **keine Gegenstände zurückgelassen oder Beschriftungen angebracht werden**.

Der Wahlvorstand sorgt für **Ruhe und Ordnung im Wahlraum** und in den unmittelbar damit zusam-

menhängenden Räumlichkeiten und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Er ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben. Der Wahlvorstand kann bei Bedarf **polizeiliche Unterstützung** anfordern.

IV. Stimmabgabe

1. Allgemeines

Jeder Wähler hat **eine Stimme** (§ 2 Abs. 1 Satz 3 EuWG). Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln (§ 16 Abs. 1 EuWG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt (§ 4 EuWG i.V.m. § 14 Abs. 1 BWG). Das gilt sowohl für deutsche als auch für ausländische Unionsbürger. Ist nicht mindestens eine dieser beiden **formellen** Voraussetzungen erfüllt, darf die Person, selbst wenn sie sonst (**materiell**) wahlberechtigt wäre, keinesfalls wählen, auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstands (aber: Bei offensichtlicher Unrichtigkeit ist das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde nach § 22 Abs. 2, 4 EuWO zu berichtigen; siehe nachfolgende Nr. 5 Buchst. c).

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist (§ 4 EuWG i.V.m. § 14 Abs. 2 BWG).

Zur Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheins siehe nachfolgende Nr. 5 Buchst. a letzter Absatz und Nr. 6.

2. Ausgabe der Stimmzettel (§ 49 Abs. 1 EuWO)

Die Stimmzettel sind in ganz Bayern einheitlich. Der Stimmzettelverteiler hat **besonders darauf zu achten, dass etwaige Fehldrucke unter den Stimmzetteln nicht ausgegeben werden**.

Jeder Stimmzettel enthält rechts oben eine **Lochung** (Ausstanzung) als Orientierungshilfe für das Einhängen von Schablonen durch blinde oder sehbehinderte Wähler (vgl. nachfolgende Nr. 4).

Der Wähler erhält vom Stimmzettelverteiler beim Eintritt in den Wahlraum **einen** amtlichen Stimmzettel; die Stimmzettel können vorgefaltet werden, sind aber **offen** auszugeben.

Die Wahlberechtigung wird zwar bei der Stimmzettelabgabe noch nicht geprüft. Der Wähler soll aber nach Möglichkeit seine Wahlbenachrichtigung oder seinen Wahlschein vorzeigen. Der Stimmzettelverteiler hat dann darauf zu achten, dass sich der Wähler im **richtigen Wahlbezirk** befindet, d.h. dass der Wahlschein in der kreisfreien Stadt bzw. in dem Landkreis ausgestellt ist, zu der bzw. zu dem der Wahlbezirk gehört.

Wähler dürfen nicht nur deswegen zurückgewiesen werden, weil sie **keine Wahlbenachrichtigung** oder keinen Wahlschein vorlegen; sie sind vielmehr zunächst an den Wahlvorsteher zu verweisen, der die Wahlberechtigung im Wählerverzeichnis prüft (vgl. nachfolgende Nr. 5 Buchst. a erster Absatz). Ist der Wähler im Wählerverzeichnis nicht eingetragen, hat der Wahlvorsteher durch Rückfrage bei der

Gemeinde zu klären, in welchem Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, und dem Wähler ggf. das Wahllokal zu benennen, in dem er seine Stimme abgeben kann (für den Fall der Zurückweisung siehe nachfolgende Nr. 5 Buchst. b).

3. Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wähler

Der Wähler begibt sich mit dem Stimmzettel in eine freie Wahlzelle oder hinter eine freie Schutzvorrichtung, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn dort so, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist (§ 49 Abs. 2 Satz 1 EuWO). **Das Benutzen der Wahlzellen oder Schutzvorrichtungen ist zwingend**. Im Interesse der Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Vermeidung von Wahlanfechtungen hat der Wahlvorstand streng darauf zu achten, dass

- a) der Wähler den Stimmzettel **unbeobachtet** kennzeichnet,
- b) der Wähler seinen Stimmzettel **nur in der Wahlzelle** oder hinter der Schutzvorrichtung kennzeichnet **und** zusammenfaltet,
- c) sich jeweils **nur ein Wähler** und dieser nur so lange wie notwendig **in der Wahlzelle** oder hinter der Schutzvorrichtung aufhält (§ 49 Abs. 2 Satz 2 EuWO); zur strikten Wahrung des Wahlgeheimnisses ist anderen Personen (mit Ausnahme von Kleinkindern) das gleichzeitige Betreten der Wahlzelle zu untersagen, wenn nicht ein Fall der notwendigen Hilfestellung für einen behinderten Wähler gem. § 50 EuWO vorliegt (vgl. nachfolgende Nr. 4).

Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder ihn versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein **neuer Stimmzettel** auszuhandigen, nachdem er den alten Stimmzettel vernichtet hat (§ 49 Abs. 8 EuWO).

4. Stimmabgabe von behinderten Wählern (§ 50 EuWO)

Ein Wähler, der des **Lesens unkundig** ist oder wegen einer **körperlichen Beeinträchtigung** einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will (gegebenenfalls ein Mitglied des Wahlvorstands), und gibt das dem Wahlvorstand bekannt. Diese Hilfsperson muss nicht wahlberechtigt sein.

Der Umfang der Hilfe hat sich auf eine „**technische**“ Hilfestellung für einzelne Tätigkeiten zu beschränken, die der Wähler selbst nicht ausführen kann (z.B. Kennzeichnen oder Einwerfen des Stimmzettels). Nur wenn es unabdingbar notwendig ist, kann die Hilfsperson zusammen mit dem Wähler die Wahlzelle betreten.

Die Hilfsperson darf den behinderten Wähler in seiner Wahlentscheidung **nicht beeinflussen** und muss geheim halten, was sie bei der Hilfeleistung erfahren hat (§ 50 EuWO).

Der Wahlvorsteher hat bei Zweifeln über den Umfang der Behinderung des Wählers oder der Geeignetheit der Hilfsperson oder bei einem Verdacht auf

Beeinflussung der freien Willensentscheidung des Wählers in geeigneter Weise auf den Wähler bzw. die Hilfsperson einzuwirken.

Ein **blinder oder sehbehinderter Wähler** kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer von ihm mitgebrachten **Stimmzettelschablone** bedienen (§ 50 Abs. 4 EuWO). Diese Stimmzettelschablonen werden von den Blindenverbänden nach dem amtlichen Stimmzettelmuster hergestellt und an interessierte Wahlberechtigte verteilt. Eine Überprüfung durch den Wahlvorstand, ob die Stimmzettelschablone den Inhalt des Stimmzettels richtig wiedergibt, ist nicht vorgesehen. Ein Mitglied des Wahlvorstands hat dem blinden oder sehbehinderten Wähler aber auf Wunsch den Inhalt des Stimmzettels vorzulesen und/oder Hilfestellung zu leisten bei der korrekten Anbringung der Schablone auf dem Stimmzettel (siehe oben Nr. 2, 2. Absatz).

5. Stimmabgabe von Wählern, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind

a) Prüfung des Wahlrechts

Nachdem der Wähler seinen Stimmzettel ordnungsgemäß gekennzeichnet hat, verlässt er die Wahlzelle oder die Schutzvorrichtung und tritt an den Tisch des Wahlvorstands. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen sowie seine Wahlbenachrichtigung abzugeben. Bestehen **Zweifel an der Identität des Wählers**, ist der Personalausweis, bei ausländischen Unionsbürgern der Identitätsausweis, oder der Reisepass zu verlangen (§ 49 Abs. 3 EuWO). **Falls die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann**, weil sie der Wähler vergessen oder verloren hat, darf er deswegen von der Stimmabgabe nicht zurückgewiesen werden, wenn er einem Mitglied des Wahlvorstands persönlich bekannt ist oder sich sonst in genügender Weise ausweisen kann.

Der Schriftführer hat zu prüfen, ob der Wähler tatsächlich wahlberechtigt ist und noch nicht von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn im Wählerverzeichnis für die betreffende Person eine **leere Spalte für den Stimmabgabevermerk** vorhanden ist.

Bei der Feststellung der Wahlberechtigung haben die Mitglieder des Wahlvorstands darauf zu achten, dass Angaben zur Person des Wählers von sonstigen im Wahlraum Anwesenden nicht zur Kenntnis genommen werden können (§ 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO).

Ist in der Spalte ein Vermerk „W“ oder „Wahlschein“ angebracht, so darf **ausschließlich** gegen Abgabe dieses Wahlscheins wählen (vgl. nachfolgende Nr. 6).

b) Beanstandung des Wahlrechts, Zurückweisung eines Wählers

Glaut der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so **beschließt** der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Über den Beschluss ist

eine Niederschrift zu fertigen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen (§ 49 Abs. 7 EuWO, Nr. 2.6 und 5.1 der Wahlniederschrift).

Der Wahlvorstand hat einen Wähler nach § 49 Abs. 6 Satz 1 EuWO **zurückzuweisen**, der

- **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist** und auch **keinen** für den Landkreis/die kreisfreie Stadt gültigen **Wahlschein** besitzt, selbst wenn er eine Wahlbenachrichtigung vorweisen kann. Der Wähler ist bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeinde bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann, wenn er glaubt, wahlberechtigt zu sein (§ 49 Abs. 6 Satz 2, § 26 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 24 Abs. 2 EuWO). Daneben besteht bei offensichtlichen Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten auch die Möglichkeit der Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde (vgl. nachfolgend Buchst. c),
- **keinen Wahlschein** vorlegt, **obwohl** sich im Wählerverzeichnis ein **Wahlscheinvermerk** „Wahlschein“ oder „W“ gem. § 29 EuWO befindet, es sei denn, es wird **durch Rückfrage bei der Gemeinde** festgestellt, dass er doch keinen Wahlschein erhalten hat (z.B. kein Eintrag im Wahlscheinverzeichnis),
- **bereits** einen **Stimmabgabevermerk** im Wählerverzeichnis hat (§ 51 EuWO), es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass er noch nicht gewählt hat,
- seinen **Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle** oder der Schutzvorrichtung **gekennzeichnet** oder zusammengefoldet hat (vgl. oben Nr. 3),
- seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine **Stimmabgabe erkennbar** ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden **Kennzeichen** versehen hat, oder
- **mehrere** oder einen nicht amtlich hergestellten **Stimmzettel** abgeben oder mit dem Stimmzettel einen **weiteren Gegenstand** in die Wahlurne werfen will.

Die Aufzählung der Zurückweisungsgründe ist abschließend. Aus anderen als den genannten Gründen darf ein Wähler nicht zurückgewiesen werden.

In den unter den letzten drei Spiegelstrichen genannten Fällen (§ 49 Abs. 6 Nrn. 4 bis 6 EuWO) ist dem Wähler auf Verlangen ein **neuer Stimmzettel** auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel vernichtet hat (§ 49 Abs. 8 EuWO).

c) Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Ist dem Wahlvorstand bekannt oder behauptet der Wähler, dass das Wählerverzeichnis **offensichtlich unrichtig oder unvollständig** ist, so kann das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde oder auf Veranlassung der Gemeinde durch den Wahlvorsteher auch noch bis 18.00 Uhr berichtigt werden (§ 22 Abs. 2, 4 EuWO). Der Wahlvorsteher hat hierzu **in jedem Fall Verbindung mit der Gemeinde aufzunehmen** und von ihr die Bestätigung über die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit (ggf. telefo-

nisch) einzuholen. Der Wähler ist dann vom Schriftführer in das Wählerverzeichnis nachzutragen und zur Stimmabgabe zuzulassen bzw. aus dem Wählerverzeichnis zu streichen und von der Stimmabgabe gemäß § 49 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 EuWO zurückzuweisen. Korrekturen des Wählerverzeichnisses sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und vom Wahlvorsteher zu unterschreiben (§ 22 Abs. 3 EuWO). Die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ist zu berichtigen. Die Berichtigung ist vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.

Handelt es sich nur um **Fehler, die das Wahlrecht offensichtlich nicht beeinflussen** (z. B. falsche Schreibweise von Namen, falsche Adressenangaben, verschriebene Geburtsdaten, zwischenzeitliche Änderung des Namens), muss das Wählerverzeichnis vom Wahlvorsteher nicht berichtigt werden, aber es ist ein entsprechender Vermerk in der Bemerkungsspalte anzubringen.

d) Stimmzetteleinwurf und Vermerk der Stimmabgabe (§ 49 Abs. 4 EuWO)

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. **Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.**

Ist ein **Stimmabgabevermerk falsch angebracht** worden, so ist er zu streichen und die Streichung in der Bemerkungsspalte zu erläutern.

6. Stimmabgabe mit Wahlschein (§ 52 EuWO)

a) Prüfung des Wahlscheins

Ein Wähler mit Wahlschein hat sich über seine Person **auszuweisen**, sofern er nicht einem Mitglied des Wahlvorstands persönlich bekannt ist. Wahlscheininhaber können ihre Stimme in einem beliebigen Wahlbezirk **der kreisfreien Stadt/des Landkreises** abgeben, in der/dem der Wahlschein ausgestellt ist; die Stadt bzw. der Landkreis ist auf dem Wahlschein vermerkt. Hierauf hat der Wahlvorsteher bei Entgegennahme des Wahlscheins besonders zu achten. Ist der Wahlschein in einer **anderen kreisfreien Stadt/in einem anderen Landkreis** ausgestellt, darf der Stimmzettel **keinesfalls** entgegengenommen werden; der Wahlberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass er seine Stimme nur in einem beliebigen Wahlbezirk der auf dem Wahlschein vermerkten kreisfreien Stadt/des darauf vermerkten Landkreises abgeben kann. Ebenso hat der Wahlvorsteher darauf zu achten, ob der **Wahlschein nachträglich für ungültig erklärt** worden ist. Er ist hierüber von der Gemeinde oder vom Stadt- bzw. Kreiswahlleiter ggf. unterrichtet worden (§ 27 Abs. 8 Satz 3 EuWO).

Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz oder über das Wahlrecht des Inhabers, so muss der Wahlvorstand zur Klärung des Sachverhalts Verbindung mit der Gemeinde aufnehmen. Anschließend hat er über die Zulassung oder Zurück-

weisung des Wahlscheininhabers zu **beschließen**. Über den Beschluss ist eine Niederschrift aufzunehmen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen (vgl. Nr. 2.6 und 5.1 der Wahlniederschrift); der Wahlschein ist einzubehalten (§ 52 EuWO). Ein für eine andere kreisfreie Stadt/einen anderen Landkreis gültiger Wahlschein oder ein bereits ausgefüllter Stimmzettel ist dem Inhaber zu belassen.

b) Abgabe des Wahlscheins, Stimmabgabe

Der Wahlschein ist abzugeben und wird vom Schriftführer bis zum Schluss der Wahl verwahrt. Die **abgegebenen** Wahlscheine sind streng getrennt von den Wahlscheinen zu verwahren, die von **beschlussmäßig** zurückgewiesenen bzw. zugelassenen Wählern einbehalten wurden. **Ein Stimmabgabevermerk** (im Wählerverzeichnis oder auf dem Wahlschein) **entfällt**; die Zahl der Wahlscheinwähler wird später anhand der eingenommenen Wahlscheine erfasst (siehe unten B II 2 Buchst. c).

Im Übrigen gelten zur Stimmabgabe die Ausführungen unter vorstehenden Nrn. 3 bis 5.

c) Stimmabgabe mit Wahlschein im eigenen Wahlbezirk

Erscheint ein Wahlscheininhaber zur Stimmabgabe in **seinem** Wahlbezirk (in dem er im Wählerverzeichnis eingetragen ist), so hat er auch in diesem Fall seinen Wahlschein vorzulegen und sich **auszuweisen**. **Die Stimmabgabe darf im Wählerverzeichnis nicht vermerkt werden.**

Der Wahlscheininhaber ist im Wählerverzeichnis durch den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ gesperrt. Die Stimmabgabe **ohne den Wahlschein** nur aufgrund des Eintrags im Wählerverzeichnis ist damit **keinesfalls möglich**. Behauptet ein Wähler, dass der Wahlschein verloren gegangen oder nicht zugegangen ist, so ist er darauf hinzuweisen, dass verlorene Wahlscheine ausnahmslos **nicht ersetzt** werden sowie eine Neuerteilung bei Nichtzugang nur bis Samstag, 12 Uhr möglich gewesen wäre (§ 27 Abs. 10 EuWO).

d) Wahlbriefe

Wahlbriefe (im roten Wahlbriefumschlag) darf der Wahlvorstand **nicht entgegennehmen**. Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie

- entweder selbst für die Überbringung des Wahlbriefs an die in der Anschrift auf dem Umschlag genannte Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) zu sorgen hat,
- oder, dass sie, wenn der Wahlschein in derselben kreisfreien Stadt/im selben Landkreis ausgestellt ist und die Person ihren eigenen Wahlbrief überbringen will, gegen **Abgabe des Wahlscheins** und gegen Aushändigung eines **neuen Stimmzettels** (der bereits mit den Briefwahlunterlagen versandt und ggf. bereits ausgefüllte Stimmzettel darf nicht verwendet werden) im Wahlraum persönlich wählen kann.

7. Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§§ 13, 54 EuWO)

Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der **einen für die kreisfreie Stadt oder den Landkreis gültigen Wahlschein** hat. Neben dem Personal und den Insassen können unter dieser Voraussetzung also auch zufällig anwesende Besucher hier wählen.

Es bestehen u. a. folgende **Besonderheiten** (§ 54 EuWO):

- Für den Sonderwahlbezirk gibt es **kein Wählerverzeichnis**; es wird **nur mit Wahlschein** gewählt (siehe hierzu die Ausführungen unter vorstehender Nr. 6).
- Für die Stimmabgabe in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen kann innerhalb der Sonderstimmbezirks ein **beweglicher Wahlvorstand** gebildet werden, der sich in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begibt (§ 54 Abs. 6 bis 8 EuWO; Nrn. 2.9 und 2.8 der Wahlniederschrift).
- Auch wenn die Wahlzeit im Sonderwahlbezirk vor der allgemeinen Wahlzeit endet, darf mit der Ermittlung des Wahlergebnisses (Öffnen der Wahlurnen usw.) erst **ab 18 Uhr** begonnen werden (§ 54 Abs. 9 EuWO).

Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

8. Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern - beweglicher Wahlvorstand - (§§ 8, 55 bis 57 EuWO)

Die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand erfolgt nach Nr. 2.8 der Wahlniederschrift.

9. Schluss der Wahlhandlung (§ 53 EuWO)

Das **Ende der Wahlzeit um 18.00 Uhr** wird vom Wahlvorsteher **bekannt gegeben**. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Ggf. sind Personen, die unmittelbar vor Ablauf der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums auf eine freie Wahlzelle warten, von einem Mitglied des Wahlvorstands in den Wahlraum zu bitten. Anschließend ist der Zutritt zum Wahlraum so lange zu sperren, bis die darin anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (§ 47 EuWO) ist zu beachten. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Der Wahlvorsteher ordnet sogleich die sofortige Entfernung und Verpackung aller nicht benutzten Stimmzettel durch einen Beisitzer oder eine Hilfsperson an; das Paket ist mit der Aufschrift „Unbenutzte Stimmzettel“ zu versehen. Eine Versiegelung ist nicht erforderlich.

B. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

I. Allgemeines (§ 60 EuWO)

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind (§ 18 Abs. 1 EuWG).

Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Stimmabgabe **ohne Unterbrechung im Wahlraum** festzustellen. Ist eine Unterbrechung wegen höherer Gewalt unvermeidlich, so sind die Unterlagen mit den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstands zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekannt zu geben.

Die gesamte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind wie die Wahlhandlung (siehe oben A III) **öffentlich**.

Mit dem Auszählen einer ggf. gleichzeitig mit der Europawahl durchgeführten Wahl oder Abstimmung auf kommunaler Ebene (Bürgermeister- oder Landratswahl, Bürgerentscheid, Bürgerbefragung) darf erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Europawahl begonnen werden.

II. Entleeren der Wahlurne, Zählen der Wähler (§ 61 EuWO)

1. Entleeren der Wahlurne

Der Wahlvorsteher öffnet die Wahlurne und entnimmt daraus die Stimmzettel. Er überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

Wurde ein beweglicher Wahlvorstand gebildet (vgl. oben A IV 8), ist der Inhalt der von ihm verwendeten, bis jetzt ungeöffneten Urne(n) mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne zu vermengen; der Vorgang wird in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.1 festgehalten (§ 55 Abs. 3 EuWO).

2. Zählen der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine

Der Wahlvorstand teilt sich zur schnelleren Ermittlung der Zahl der Wähler in die **drei Arbeitsgruppen A, B und C**; sie zählen **gleichzeitig**:

- Arbeitsgruppe A:** alle **abgegebenen, entfalteten Stimmzettel** (= Wähler) durch die **Beisitzer**. Die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel ist vom Schriftführer in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.2 a **und** Nr. 4 unter **Kennbuchstabe B** einzutragen;
- Arbeitsgruppe B:** die **Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis durch den **Schriftführer**. Diese Zahl ist vom Schriftführer in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.2 b einzutragen;
- Arbeitsgruppe C:** die **eingenommenen Wahlscheine** durch den **Wahlvorsteher**; diese Zahl ist vom Schriftführer in der Wahlniederschrift un-

ter Nr. 3.2 c und Nr. 4 unter **Kennbuchstabe B 1** einzutragen. Wahlscheine zurückgewiesener Wähler dürfen **nicht** mitgezählt werden.

Kontrolle: Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel (Buchst. a) muss mit der Summe der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis (Buchst. b) und der Wahlscheine (Buchst. c) übereinstimmen. Eine sich auch nach wiederholter Zählung ergebende Abweichung dieser beiden Zahlen ist in der Wahl Niederschrift unter Nr. 3.2 Buchst. d zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

3. Zahl der Wahlberechtigten

Der **Schriftführer** überträgt aus der (ggf. berichtigten) Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses die **Zahl der Wahlberechtigten** in Nr. 4 der Wahl Niederschrift unter **Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2**.

III. Zählen der Stimmen (§ 62 EuWO)

1. Stapelbildung (§ 62 Abs. 1 EuWO)

Erst nach dem Zählen der Wähler (vgl. oben Nr. II 2) bilden **mehrere** vom Wahlvorsteher bestimmte **Beisitzer** unter seiner Aufsicht folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

- a) nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen **zweifelsfrei gültig** abgegeben worden sind (vgl. nachfolgende Nr. 2 Buchst. a; Zwischensumme I);
- b) einen Stapel aus den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten, sind gem. § 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 2 BWG **ungültig** (vgl. nachfolgende Nr. 2 Buchst. b; Zwischensumme I);
- c) einen Stapel aus Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken geben** und über die später vom Wahlvorstand **Beschluss** zu fassen ist. Darunter fallen alle sonstigen Stimmzettel, die **weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet** sind (vgl. nachfolgende Nr. 3; Zwischensumme II).

Dieser Stapel wird von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Der Wahlvorstand hat also bei der **Sortierung** der Stimmzettel zunächst nur zu unterscheiden zwischen (**eindeutig**) **gültigen und ungekennzeichneten** Stimmzetteln. Alle anderen Stimmzettel sind solche, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand **Beschluss** zu fassen hat. Zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, zählen auch diejenigen, die aus der Sicht des Wahlvorstands „eindeutig“ ungültig sind (mit Ausnahme der ungekennzeichneten Stimmzettel). Eine Einordnung eines Stimmzettels als ungültig ist ausschließlich nach erfolgter Behandlung und Beschlussfassung durch den Wahlvorstand (vgl. nachfolgende Nr. 3) möglich.

2. Zwischensumme I (§ 62 Abs. 2 bis 4 EuWO; Nr. 3.4.2 der Wahl Niederschrift)

- a) Prüfung der Stimmzettel mit **gültigen** Stimmen

Die Beisitzer, die die nach vorstehender Nr. 1 **Buchst. a** geordneten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen nach Wahlvorschlägen getrennten Stimmzettelstapel **nacheinander** zu einem Teil dem **Wahlvorsteher**, zum anderen Teil seinem **Stellvertreter**. Diese prüfen, ob auf den Stimmzetteln eines jeden Stapels die gleichen Wahlvorschläge gekennzeichnet sind, und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie den Stimmzettel dem ausgesonderten Stapel (vgl. oben Nr. 1 **Buchst. c**) bei.

- b) Prüfung der **ungekennzeichneten** Stimmzettel

Anschließend übergibt der hierfür bestimmte Beisitzer dem **Wahlvorsteher** den Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln (vgl. oben Nr. 1 **Buchst. b**). Der Wahlvorsteher prüft jeden Stimmzettel, ob er ungekennzeichnet ist. Er sagt dann an, dass die Stimme ungültig ist. Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel ist **kein Beschluss** des Wahlvorstands herbeizuführen.

- c) Zählung

Danach zählen jeweils zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer **nacheinander** je einen der zu Buchst. a und b gebildeten Stapel unter **gegenseitiger Kontrolle** durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Zahlen werden vom Schriftführer als **Zwischensumme I (ZS I)** unter Nr. 4 in die Wahl Niederschrift eingetragen (**Kennbuchstabe D 1, D 2, D 3** usw. für die gültigen, **Kennbuchstabe C** für die ungültigen Stimmen).

Stimmen die **Zählungen** der beiden Beisitzer für die einzelnen Stapel **nicht überein**, haben sie den betreffenden Zählvorgang erneut nacheinander bis zur Übereinstimmung zu **wiederholen** (vgl. Nr. 3.4.3 der Wahl Niederschrift).

- d) Hinweis

Auf den Stimmzetteln dürfen weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden (Ausnahme siehe nachfolgende Nr. 3).

3. Zwischensumme II; Beschlussfassung des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmen (§ 62 Abs. 5 EuWO, Nr. 3.4.4 der Wahl Niederschrift)

Sind alle nicht beanstandeten Stimmzettel verlesen und gezählt, entscheidet der **gesamte** Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen auf den Stimmzetteln, die ausgesondert wurden, weil sie **Anlass zu Bedenken** gaben (vgl. oben Nr. 1 Buchst. c).

Ungültig sind nach § 4 EuWG i.V.m. § 39 BWG Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt oder für ein anderes Land gültig ist,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Ist der Stimmzettel ungültig, weil er **keine Kennzeichnung** enthält, gehört er in den Stapel zu den ungekennzeichneten Stimmzetteln (vgl. oben Nr. 1 Buchst. b).

Der Wahlvorstand muss **über jeden Stimmzettel einzeln Beschluss fassen**. Dazu zeigt der Wahlvorsteher jeden Stimmzettel gesondert den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstands und führt einen Mehrheitsbeschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen dieser Stimmzettel herbei. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 BWG). Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist und **versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern**. Der Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit bzw. das Abstimmungsergebnis muss nicht, darf aber vermerkt werden. Sonstige Bemerkungen und Hinweise für die Auswertung dürfen auf den Stimmzetteln nicht angebracht werden. Das Anbringen von **Beschlussaufklebern** auf der Rückseite der Stimmzettel ist zulässig.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden vom Schriftführer als **Zwischensumme II (ZS II)** in Nr. 4 der Wahlniederschrift bei dem jeweiligen Kennbuchstaben eingetragen.

4. Abschluss der Zählung (§ 62 Abs. 6 und 7 EuWO, Nr. 3.4.5 und 3.5 der Wahlniederschrift)

Abschließend zählt der Schriftführer in Nr. 4 der Wahlniederschrift die Zwischensummen **ZS I** und **ZS II** in jeder Zeile **zusammen** und errechnet damit die ungültigen Stimmen insgesamt und die gültigen Stimmen, diese jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge und insgesamt. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer **überprüfen** diese Zusammenzählung.

Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind unter Nr. 5.2 der Wahlniederschrift zu vermerken.

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

- a) die Stimmzettel, getrennt nach Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren (ohne die Stimmzettel nach Buchst. c),
- b) die ungekennzeichneten Stimmzettel,

- c) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und über die Beschluss gefasst wurde

je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter **Buchst. c** bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter fortlaufenden Nummern der **Wahlniederschrift beizufügen** (vgl. nachfolgende Nr. VI).

IV. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (§§ 60, 63 EuWO)

Unmittelbar nach Beendigung des Zählgeschäfts und der Beschlussfassung des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln stellt der Wahlvorstand das in **Abschnitt 4** der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis fest; der Wahlvorsteher gibt es unmittelbar im Anschluss daran **mündlich bekannt**, auch wenn außer dem Wahlvorstand keine Personen im Wahlraum anwesend sein sollten. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen das Ergebnis vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift (vgl. nachfolgende Nr. VI) anderen als den in § 64 EuWO genannten Stellen nicht mitteilen.

V. Schnellmeldung (§ 64 EuWO)

Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, überträgt der Schriftführer die Zahlen aus Abschnitt 4 (Kennbuchst. A bis D1 usw.) der Wahlniederschrift in den **Vordruck V 3** (Schnellmeldung) ein.

Der Wahlvorsteher meldet das Ergebnis **auf schnellstem Weg** (i. d. R. per Telefon, Fax, E-Mail) an die vereinbarte Stelle weiter. Die **Reihenfolge** der Angaben im **Vordruck V 3** ist bei der Durchgabe **genau einzuhalten**. Stehen Telefon, Fax oder E-Mail nicht zur Verfügung oder kommt eine solche Verbindung nicht zustande, ist die Schnellmeldung durch Boten weiterzugeben. Die Gemeinde bzw. der Stadtwahlleiter hat dem Wahlvorsteher rechtzeitig mitzuteilen, wohin und auf welchem Weg er die Schnellmeldung (wie auch die Wahlunterlagen nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses) abzugeben hat.

VI. Wahlniederschrift (§ 65 EuWO)

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift zu erstellen (**Vordruck V 1**). **Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahlniederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben ist**. Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Wahlniederschrift. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Niederschrift sind als **Anlagen** beizufügen:

- a) die **Stimmzettel**, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand nach § 62 Abs. 5 EuWO besonders **beschlossen** hat (vgl. oben Nr. III 3),

- b) die **Wahlscheine**, über die der Wahlvorstand nach § 52 Satz 3 EuWO besonders **beschlossen** hat (vgl. oben A IV 6),
- c) etwaige **Niederschriften** über besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. Nr. 2.6 der Wahl Niederschrift).

Die Wahl Niederschrift mit den Anlagen ist mit dem **Versandvordruck V 8** zu bündeln bzw. in die entsprechende **Versandtasche T 1** zu legen. Der genaue Inhalt ist auf ihm bzw. der Tasche zu vermerken und vom Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen. Sodann sind diese Unterlagen der vereinbarten Stelle in der Gemeinde bzw. beim Stadtwahlleiter auf **schnellstem Weg** zu übermitteln. Die Übernahme ist vom Beauftragten der Gemeinde bzw. des Stadtwahlleiters in der Wahl Niederschrift zu bestätigen.

Vor der Entgegennahme der Wahl Niederschrift durch die Gemeinde bzw. den Stadtwahlleiter darf sich der Wahlvorstand nicht auflösen, damit etwa erforderliche Ergänzungen sofort nachgeholt werden können.

Der Wahlvorsteher hat sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift und die Anlagen hierzu Unbefugten nicht zugänglich sind.

VII. Übergabe der Wahlunterlagen (§ 66 EuWO)

Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt und übergibt der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen entsprechend Nrn. 5.8 und 5.9 der Wahl Niederschrift.

Diese Wahlunterlagen können, wenn eine ordnungsgemäße Verwahrung des Wählerverzeichnisses unter Verschluss möglich ist, auch am Tag nach der Wahl übergeben werden.